

Stellungnahme

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

Berlin, 24.02.2021

Stellungnahme zum Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischem Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

Vorbemerkung

Der ZDH begrüßt, dass die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen aus dem Jahr 1937 zwischen Deutschland und der Schweiz durch ein zeitgemäßes zwischenstaatliches Abkommen abgelöst worden ist. Durch das vorliegende Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen, damit das völkerrechtliche Abkommen in Kraft treten kann. Es ist damit ein wichtiger Schritt, um die Wirkung der Vereinbarung auf eine sichere Rechtsbasis zu stellen.

Das durch das Abkommen zum Ausdruck gebrachte wechselseitige Vertrauen der deutschen und der schweizerischen Regierung in die Qualität der Berufsbildungssysteme wird vom ZDH geteilt. Zwischen den Berufsverbänden und den für die Berufsbildung verantwortlichen Institutionen in der Schweiz und in Deutschlands bestehen langjährige intensive Kontakte, die gleichermaßen ein tiefes Vertrauen in die Qualität und in die grundsätzlich bestehende Gleichwertigkeit der beruflichen Ausbildungsstrukturen in beiden Ländern begründen.

Die wechselseitige Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen aus der Schweiz und aus Deutschland ist für die Mobilität zwischen den Nachbarländern für die Fachkräfte des Handwerks ein Gewinn. Für Handwerksbetriebe insbesondere im Grenzgebiet zwischen Deutschland und der Schweiz kann es attraktiv sein, auch qualifizierte Fachkräfte aus dem Nachbarland zu gewinnen. Eine erleichterte Berufsankennung ist dabei von Vorteil.

Gegen die Inhalte des Entwurfs für das Vertragsgesetz bestehen keine Bedenken.

Zum Abkommen vom 10.02.2021

Das Ziel des Abkommens, die Mobilität von beruflich Qualifizierten aus Deutschland und aus der Schweiz zu fördern und zu erleichtern, wird begrüßt.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 3

Artikel 3 ist die zentrale Vorschrift des Abkommens, welche die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeitsfeststellung von Berufsabschlüssen festlegt (Absatz 1). Diese setzt eine Vergleichbarkeit der Berufsbilder in beiden Ländern, die Einordnung auf entsprechenden Abschlussstufen sowie die Geltung der dem Abschluss zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen voraus.

Diese Kriterien sind sachgerecht und in der Praxis überprüfbar.

Absatz 2 sieht vor, dass die Staaten gemeinsame Arbeitsinstrumente schaffen können, um die Ergebnisse von Gleichwertigkeitsüberprüfungen von Berufsabschlüssen zu dokumentieren und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeitsinstrumente, die laut der Gesetzesbegründung für die zuständigen Anerkennungsstellen empfehlenden, nicht jedoch einen rechtlich bindenden Charakter haben und in Form von Listen mit gegenübergestellten

Berufsabschlüssen geführt werden sollen, sind grundsätzlich geeignet, um eine gleichmäßige Anerkennungspraxis zu erleichtern. Die Listen können die gewünschte Wirkung jedoch nur entfalten, wenn sie mit ausreichender fachlicher Expertise erstellt werden. Dies ist auch Voraussetzung für die Akzeptanz von Entscheidungen auf Grundlage des Abkommens in der Wirtschaft. Der ZDH fordert das zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung aus diesem Grunde auf, die Listen nicht ohne Beteiligung von sachverständigen Berufsexperten zu erstellen. In diesem Sinne verstanden wird auch die Aussage in der Gesetzesbegründung zu Artikel 6, wonach das BMBF ankündigt, die Listen mit den für die Umsetzung zuständigen Anerkennungsstellen zu teilen und einen regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Anerkennungsstellen vorzunehmen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 beschreibt die rechtliche Wirkung der Gleichwertigkeitsfeststellung. Sie ist auf die Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt sowie auf den Zugang zur Weiterbildung beschränkt. Arbeits- und tarifrechtliche Ansprüche werden demzufolge nicht unmittelbar aus dem Abkommen begründet.

Der pauschalen Aussage in der Gesetzesbegründung, dass mit jedem gleichgestellten Abschluss aus der Schweiz auch eine Eintragung in die Handwerksrolle möglich sei, kann nicht umfassend zugestimmt werden.: Ein Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle kann sich nur bei einer Gleichstellung mit einem Meisterabschluss in einem zulassungspflichtigen Handwerk ergeben.

Zu Artikel 5

Es wird begrüßt, dass das Abkommen die innerstaatlichen Anerkennungsstrukturen und -zuständigkeiten respektiert. Damit bleiben die

Handwerkskammern weiterhin für die individuelle Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Handwerksberufen aus der Schweiz verantwortlich.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift bestimmt, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Anwendung des Abkommens zuständig sind. Diese Formulierung birgt die Gefahr einer missverständlichen Interpretation: Aus den Erläuterungen zum Abkommen ergibt sich jedoch, dass mit der „Anwendung des Abkommens“ nicht die Zuständigkeiten für die Durchführung von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren gemeint ist. Diese Zuständigkeit wird gem. Artikel 5 den nach innerstaatlichem Recht zuständigen Stellen für die Berufsanerkennung zugewiesen.

Absatz 3 sieht einen binationalen Ausschuss vor, der sich regelmäßig mit Anwendung und Weiterentwicklung des Abkommens befassen soll. Um die Perspektive der Anerkennungspraxis einbringen zu können, fordert der ZDH die für das Abkommen zuständigen Ministerien auf, in die Arbeit des Gemischten Ausschusses regelmäßig einbezogen zu werden,